Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

von Escher und Ufteri,

Mitgliedern ber gesetgebenden Rathe ber helvetischen Republik.

Band III. No. IV. Luzern, den 31 Merz 1799. (11 Germinal, VII.)

Gesetgebung.

Burger Reprafentanten!

zefform zu entwerfen. Sie legt euch nun die Grunds gerichtlichen Gewalt, die es ihr unmöglich macht, die Iden ihrer Arbeit, entblößt von allen Aussführungen Wittel, welche ihr zur Beschützung des Burgers ans des Details vor, weil sie überzeugt ist, daß ihr unter vertraut sind, zu seiner Unterdrückung zu mißs dieser Fronn die Ichkeite dieser Form die Absicht, den Umfang, und die ge- brauchen. genseitige Verbindung der eintretenden Prinzipien leichter und deutlicher überfeben werdet. 16-3支持的

lichen, für deren Ausführbarkeit Nordamerika's und Frankreichs Erfahrung der letztern Jahre, dürgt. Est haktung berfelben, denen das englische Bolk die Ertaktung vergessen können, die sie den Nechschaftung seiner dürgerlichen Frenheit, seit vielen Jahre hunderten, selbst mitten unter den wiederholten Stürzen Borschiehen Katur muß der Gestigeber seine men seiner politischen Umwäszungen, zu verdanken Sieherheit und Frenheit der Bürger nicht dem Willem hatte. — Die Kommission schieft der Dorstellung diesem anseinstellen, sondern ihre

Bolts gegen biejenigen ausgeubt wird, bie fich an der gefelligen Ordnung vergreiffen, ift nicht felbit 3mect, Sutachten über die Grundideen einer neuen Gin fondern blog Mittel jenes oberften 3wedes. Das Berichtung des Kriminalgerichtswesens; im Namen seiner Kommission abgesaßt durch Bernhard biesem höchsten Prinzip unterordnen. Die Einführung zweckmäßiger Strafgesetze, die Organisation einer Friedrich Kuhn, Mitglied des großen Raths. Gewa't, welche dieselben vollziehen soll, und die Ausruftung biefer lettern mit der nothigen Rraft, um jes ben Burger por ber Beeintrachtigung feiner Rechte gu Ihr habt eurer Commission über die Eriminalge- schüsen, entsprechen aber den Forderungen dieser Absfetzebung den Auftrag gegeben, eine auf Grundsäßen licht noch nicht ganz. Die Sicherstellung der Rechte des republikanischen Systems beruhende Eriminalpro- erheischt darüber aus noch eine solche Einrichtung der kesssern zu entwersen. Sie kattende Eriminalpro- gerichtlichen Gemelt, die est ihr und diese Rechte gut

Es ift mabr, die Erfahrung aller Zeiten beweist es, bag die Frenheit am meiften von benen ju furchten hat, Die fie beschützen follen; es tit mabr, bag Die Grundfaße eurer Kommission find die nehm- alle richterlichen Beamten, daß gange gerichtliche Cor-

men seiner politischen Umwäszungen, zu verdanken Sicherheit und Franheit der Bürger nicht dem Willen hatte. — Die Komunision schickt der Darstellung dies ser Grundideen die Entwicklung der Grundsätze voraus. Der Vorwurf ihrer Arbeit sieht mit der Vohlsarth dass siehen dass sie sich dieser vünktlichen Rechenschaft hätte ent Zürgers gegen die Gewaltsung der Frenheit vohlsarthelung der Frenheit ihrer Vohlsarthelung der Friminalzsiehen der Einrichtung des Eriminalzserichtswesenst an und sürger vohlsätze über die Art des gerichtlichen Versahrens gegen die Gewaltsund siehen wahr erhalt. Das wachsame Auge der erüren wird walt ertheilt. Das wachsame Auge der erüren wird nie vermögend seyn , alle einzelnen handlungen der gegen Angoklagte, vorlegen.

Die Erhaltung der Frenheit und Sicherheit ist der Frenheit allen Bürgern ohne Ausnahme schuldig. der oberste Iweck der Vereinigung aller einzelnen Ihr sollt nicht zugeben, das dieses erste Recht, das Bürger zum Staare. Sie ist also das höchste Gesey, die Natur an unser Dasin knüpft, der einen Einzisdem iede gesellschaftliche Einrichtung unterworfen an verlezt werden könne Ihr durfer iste Aufrechtswerten muß. Das Strafrecht , das im Ramen der haltung nie dem blosen Zusale überlassen.

mißbrauchen, und durch ihre Benhülfe jeden Feind glücklichen Schlachtopfer der wilkührlichen Gewalt der wilkührlichen Gewalt, ieden warmen Bertheidiger erst nach einer, in den vorgeschriedenen Formen vor der Rechte des Volks, jeden Freund der Frenheit und sich gegangenen Verurtheilung, geblutet? der Ordnung, einem gewissen Tode zu überliefern. Vernunft und Erfahrung vereinigen sich, euch zu Sagt mir nicht, baf die Ratur in der Bervorbrin-beweisen, daß ihr euch vergeblich nach folchen ichus gung folcher Ungeheuer nur fparfam fen; bag bas benden Formen umfehen wurdet. Der 3wed, die Busammentreffen der Umstände, die ihnen eine folche Rechte eurer Mitburger gegen die Billführlichkeiten der Gewalt in die Sande liefern, auffer dem Kreife der Criminalgerichte zu fichern, laft fich nicht anders erreis Wahrscheinlichkeit, und der menschlichen Erwartungen den, als wenn ihr auf die Quelle des Uebels zurück. liege. Werft euere Augen auf jene mit Blut geschrie. gehet, wenn ihr dieselbe zerstöret; wenn ihr euch auf benen Blatter der Revolutionsgeschichte Krankreichs; die Sohe der Grundsatze erhebet, und in die Grundsseht, wie noch jest der Schutzeist dieser Mutterrepub, verfassung der gerichtlichen Gewalten selbst, die politis lik traurend fein Antlits vor dem schrecklichen Anblicke schen Borsichtsmittel hineingelegt, welche die Ruckehr von zwenmal hunderttaufend Grabern verhullt, welche des Uebels unmöglich machen. Die wahrend dem Schreckensustem gerichtlich gemorde. Wenn ihr die Geschichtbucher aller Nationen auften Schlachtopfer in fich schliessen! Geht wie er ben schlaget; wenn ihr mit Aufmerksamkeit ben den einen Berluft ber großen republikanischen Tugenben und Sa. den Gang bes gerichtlichen Despotismus, ben ben ans lente beweint, die unter dem Mordbeil der Revolu- dern die Urfachen untersuchet, die sein Eindringen in tionsgerichte gefauen find! B. Reprasentanten, lagt Gerichtshofe verhindert haben; so werdet ihr euch von Diese schaudervollen Erfahrungen, Dieses warnende Ben- der großen Wahrheit überzeugen, daß die Bereinigung fpiel nicht für euch verloren feyn!

Frage ift einer nabern Beleuchtung werth ; benn ieder ihrer Diederlegung in Die Sande mehrerer unter fich Berthum des Gesetzebers ift schrecklich, wenn er das unabhängiger Gesammtheiten, ein Bolt Jahrhunderte Leben, die Ehre und die Frenheit feiner Mitburger lang, mitten durch die Erschütterungen der groffen für alles das Unrecht, das daraus entspringt, und beit, hindurch geben kann. für das unschuldige Blut, das als Folge seiner Verir. Diese Trennung der verschiedenen Zweige, in welz rungen vergossen wird. Die Formgesetze sind allge, che sich die richterliche Gewalt ausdott, ist unster Con-meine Vorschriften; ihre Unwendung auf die einzelnen stitution allerdings gemäß. Oder hat sie nicht seibst vorkommenden Fälle nuß dem Richter überlassen wer, für die Erhaltung der politischen Frenheit durch die den. Sie konnen zwar wohl den Gang eines peinli ganzliche Absonderung der dren hochsten Gewalten im chen Prozesses, nie aber die Entscheidungen des Rich Staate geforgt? und warum follte die Anwendung ters leiten. Dieser lettre behalt das Mittel allezeit in dieses Przuzips nicht überall verfassungsmäßig senn, wo feiner Sand, Die Gefete ju migbrauchen. Sie findidie Sicherstellung der Rechte fie nothwendig macht; alfo nur benn ber Troft und die Stube des Unfchul-ida boch eben biefe Sicherftellung ber Rechte ber erfte digen, wenn der Richter gerecht ist; aber sie find Zweck unster Verfassung ift? Uebertragt alfo, Burger teine Schutzwehr gegen bas Gewissen eines Beamten, Reprasentanten, jede ber verschiedenen-Funktionen ber Der feine Pgichten vergist. Die Bodbeit verfest ihre Criminalgerichtsbarteit einer eigenen Gefammtheit.

Ueberdief ftellt auch bas unergrundliche Schickfall Streiche auch auf dem Wege ber ftrengften Formen, ber Boller nicht nur gute und tugendhafte Manner und fuhrt den Schuldlofen, gleich bem Schuldigen, an ihre Spipe. Es fann Menfchen auf Die erften auf bemfelben jum Blutgeruft. Budem, liegen nicht Stellen ber Republiken erheben, die blog ein unbe Die traurigen Erfahrungen bon Jahrtausenden bor ungrangter Chrgeiz leitet, deren Berg nie durch das edle fern Augen? Ift nicht das Blut der vielen Unichuldis Gefühl einer reinen Vaterlandsliebe erwarmt wird; gen, von bein die Schaffotte Europens trieffen, nach benen feine Menschenrechte zu heilig, und feine Mittel Den bestimmtesten gerichtlichen Formen gefloffen? Sat bu schlecht find, um ihren Ginfing auf die Gerichts-nicht der Fanatismus seine Scheiterhaufen nach ihren bofe zur Untersochung der Moralität der Richter zu Vorschriften angezündet? Haben nicht die vielen un-

der famtlichen Berrichtungen in der Sand Des namlis Aber kann vielleicht der Zweck einer solchen Gas chen Gerichtshoses, unausbleiblich zur Tyraunen, zur rantie der Nechte des Burgers gegen die Gewaltsan- Unterdrückung der Menschenrechte, und zur Vernich- massungen der Eriminalrichter durch genaue Verhal- tung der Frenheit führt. Englands Venspiel hingegen tungsregeln, durch eine pünktlich berechnete Folge von wird euch beweisen, daß nach der Trennung der vers Formgesehen für ihr Versahren erhalten werden? die schiedenen kriminalrichterlichen Funktionen, und nach Er beladet ihn mit der Berantwortlichkeit Revolutionen, ohne Rachtheil feiner burgerlichen Frey.

Berrichtungen ein, und macht Diefe Gefammtheiten|theil beffelben bin, fatt haben borfe. gegenseitig von einander unabhangig. Die eine wird Aber ihr werdet auch noch in dem weitern Ber-

gen die Gesellschaft bedarf; aber überlasset es niemals Frage des Rechts hingegen beschränkt sich einzig auf dem zufälligen Grade von Einsicht und Gewissenhaf- die Anwendung der allgemeinen Vorschristen der Straftigkeit, und noch weniger den Vorurtheilen und Leisgesetze auf den Fall desjenigen, der durch das Urtheil denschaften dieses einzelnen, einen eurer Mitbürger über die Frage des Faktums als Urheber oder Mits den Schrecknissen eines Eriminalprozesses preiß zu ge-schuldiger eines Verbrechens erklart worden ist.
ben! Stellt euch immer die rührende Lage des Unschul- Es fällt in die Augen, daß die Frage über das digen vor, der durch eine zufällige Verkettung widri. Faktum nothwendig zuerst beurtheilt werden, daß sie ger Umstände, über die der Mensch nicht gebieten jogar gegen den Angeklagten entschieden senn muß, tann, in den Berdacht eines begangenen Berbrechens che Die Ausfallung bes Urtheils über Die Frage Des gefallen ift! Denkt euch feine Gefühle im Augenblick Rechts fatt haben fann. feiner Berhaftnehmung, feine Beforgniffe über den ibn Diefes Berhaftnig benber Fragen gegen einander wie er gebeugt von Rummer, abgeharmt jur blaffen Unwendung des Pringips der Theilung der Gewalten über sein unverdientes Loos vergießt, wie er einsam, Rothwendigkeit ihrer Trennung, wenn man die Ansverlassen, unzugänglich für jeden Trost, selbst in dem nalen der bisherigen Eriminaljustit durchgeht, wenn Bewußtsen seiner Unschuld, die Quelle der schrecklich- man in denselben der Ursache nachspurt, warum die lichsten Bergweiffung findet. Steigt aber auch in seine bezeichneten Schlachtopfer des Aberglaubens und bes feinem verlornen Bater ruft.

Schränft biefelbe genau auf die bavon abhangigen bag teine gerichtiche Antlage anders all auf ein Ur.

Die Rehler der andern verbegern; und wenn eine unter folge des gerichtlichen Berfahrens gegen einen Angeihnen bie Rechte eines eurer Mitburger verlett, fo flagten, ber burch bas Urtheil jener Geschwornen in wird sie bech immer in der Unmöglichkeit senn, ihn den Anklagezustand versetzt worden ift, die Beurtheis ihrem Frethum ober ihren Leidenschaften aufzuopfern. lung der Frage über bas Faktum forgfaltig von ber Umgebt alfo por allem aus ben offentlichen Beau. Beurtheilung ber Frage bes Rechts unterscheiben muß ten, bem ihr die Ausübung der Eriminalpolizen über fen. Die Frage über bas Faktum begreift ausschlieff. traget, mit berjenigen Dage von Gewalt, beffen erlich bie Bestimmung ber Schuld oder Unschuld tes au der nachdrücklichsten Erfüllung feiner Pflichten ge- Angeklagten burch das Urtheil über den Beweis. Die

bebrobenben Berluft ber Achtung feiner Mitburger beweist aber bestimmt, dag Die Beurtheilung jeder von feine Mengiflichkeit wegen dem Schickfal feiner Familie, benden eine gang eigene Berrichtung der Eriminalgefein flarres Entfeten ben bem Unblicke feines finftern richtsbarkeit ausmacht. Es ift alfo flar, bag biefe Rerters, und ben dem Raffeln feiner Feffeln. Geht, benden Funktionen getrennt werden muffen, wenn die Leichengestalt, auf seinem harten Lager bittre Thranen tonsequent fenn foll; aber noch auffallender wird die einsame butte binab, chemals ben Git ber fparfamen Defpotismus bis dabin ohne Ausnahme verurtheilt Bufriedenheit, ber ftillften, harmlofeften Freuden, und worden find ? Der Richter, der über Die Anwendung Des hanslichen Friedens; hort wie sie jetzt von den des Strafgesetzes urtheilte, sprach zugleich über die troftlosen Klagen seiner liebenden Gattin, von dem Frage des Faktums ab; er hatte die schreckliche Getraurigen Gewimmer unerzogener Kinder, von dem walt in feiner Sand, nicht nur die That für erwiesen ruhrenden Lallen bes Gauglings ertont, Der vergeblich zu erflaren, wann es feine Abficht erheischte, fondern auch die Legalität jeder handlung nach Gutbunken gu D, es bedarf nur eines einzigen diefer hingeworfe-bestimmen. Es hieng ganglich von feiner Willfuhr ab, nen Buge, um euch von eurer beiligen Pflicht zu über- uberall wo es ihm gefiel, Schuldige zu finden. Die zeugen, diese Genen des menschlichen Elends, Diese Vereinigung Dieser benden Funktionen in der hand des jammervollen Auftritte eines unverdienten Schickfals guinemlichen Gerichtshofes ift alfo unverträglich mit den verhuten, wo es möglich ift, und die Last des Uebels Grundsagen. Sie wirft alle Garantie der Menschenzu vermindern, wo es fich ben ber Unvollfommenheit rechte um; fie gerfiort bie Frenheit, fie ordnet bie der menschlichen Ginrichtungen nicht gang bermeiben Sicherheit des Burgers der Laune und den Leidenschaf. Ihr werdet alfo den Grundfatz fefffegen, bagiten des Richters unter ; fie offnet dem überwiesenen niemand anders, als auf folche Beweise oder Anzeigen Berbrecher einen Ausweg zur Straffosigkeit; fie fest hin, die den gerechten Verdacht eines begangenen Ber-bas schuldlose Opfer der Rache und des haffes, der brechens auf ihn laden , dem Eriminalgericht überlie-Befahr einer gewissen Verurtheilung blog. Es bedarf fert werden folle. Ihr werbet verordnen, daß ein wohl teiner weitren Grunde, Burger Reprafentanten, Geschwornengericht die Frage über bas Dasenn eines um ench jur Trennung Diefer benden Funftionen gu folchen Berdachtes immer querft untersuchen muffe, und zu vermogen. Die Commifion balt fich in Beziehung

auf diefelben für verpflichtet, euch vorzuschlagen: daß entweder, daß die nemlichen Geschwornen, unmittels ihr die Untersuchung und Entscheidung der Frage bar nach dem gegebenen Musspruch, mit einigen Benüber das Faktum von der Frage des Rechts trennen, geordneten, die der Untersuchung der Sache allemal und jene burch ein Geschwornengericht, diese hingegen benwohnen mußten, noch einmal über dieseibe beras

Wenn die Zusammensetzung des Geschwornenge- neuen Geschwornengerichts unterwerfe. richts fo berechnet wird, daß fie jede Art von Partheylichkeit und alles andere Interesse, als das für Wahr- turzeste, weil auf demselben die Sache fogleich und heit und Recht ausschließt, und wenn die Geschwor- ohne Ausschub entschieden wird. Aber es ist dagegen nen feldst in den Bestz aller vernünftigen Mittel ge- unläugdar, daß auf demselben nie kein von der ersten setzt werden, um sich von den gesammten Umkänden Ueberzeugung der Geschwornen unabhängiges Urtheil ber That, und von allen für oder wider den Ange- erhalten werden kann; daß also dieses Urtheil nie klagten zeugenden Anzeigen und Beweisen, gehörig sicher ist, wenn die Geschwornen sich wirklich geirrt und durch eigene Untersuchung zu unterrichten, so haben. Zudem scheint es uns, daß ihr Gewissen das muß aus der übereinstimmenden Ueberzeugung einer durch in eine gewisse Verlegenheit gerathen mußte, entschiedenen Mehrheit aus ihnen, ein Regultat ber- wann sie sich zwischen der Rothwendigkeit in der borgehen, das fo sicher ift, als es ben der Begrangt- Mitte befanden, entweder eine auf Ehre, Eid und beit der menschlichen Krafte nur immer erhalten wer- Gewiffen gegebene Erklarung zurücknehmen, oder aber ben fann.

baren Zuverläßigkeit ihrer Entscheidungen die mensch-wenn es von allem Einstusse der Leidenschaften unab-liche Schwachheit nicht vergessen. Er muß auch für hängig gemacht wird. Wir sehen uns deswegen genö-den kaum denkbaren Fall ein Hulssmittel bereiten, thiget diese Versahrungsart als unsicher zu verwerfen. wo ein Geschwornengericht sich irren, und einen Men- Der Weg der Revision durch ein zwentes Ges fühlte.

einer von dem Geschwornengerichte unabhängigen Ge-verbunden. Aber es hat, vor jener ersten Behandwalt, die aus so vielen Gliedern zusammengesetzt fennlungsart ben groffen und wefentlichen Borzug, daß muß, daß das Gewicht ihrer Meberjeugung demie-es das Resultat einer neuen, von jener der ersten nigen der Geschwornen entgegengesett werden darf. Geschwornen unabhängigen Ueberzeugung, und also Dieser aufscherischen Gewalt nug das Recht ertheilt die größte moralische Gewißheit gewährt, daß der Bewerden, die Frage des Faktums noch einmal entschei-flagte losgesprochen werden muß, wenn er wirklich den zu lassen, sobald sie überzeugt ift, dag die Ge-unschuldig ift. Wenn man diesen groffen Bortheil, schwornen sich in der Bourtheilung derfelben zum wenn man das Leben, die Ehre und die Frenheit Nachtheil des Angeklagten geirrt haben. Es schien eines Unschuldigen gegen die Schwierigkeiten dieser uns der Natur der Sache angemessen, diese Aufsicht Form des Verfahrens auf die Wagschale legt, so ist und dieses Recht in die Hande des Kantonsgerichts es wohl bald entschieden, daß jener ein groffes Ueberniederzulegen, und daffelbe wegen diefer Funktion zur gewicht vor diefer haben muffe. Die Commission Beywohnung der vor den Geschwornen vorzunehmen-konnte daher auch keinen Augendlick anstehen, der den Berbore zu verbinden.

Entscheidung über das Faktum erhalten werden tonne, feyn mug.

durch das Cantonegericht beurtheilen laffen mochtet. then; ober daß man ihr Urtheil ber Revision eines

Der erstere dieser benben Wege ift unstreitig ber einen Unschuldigen verdammen zu muffen. Das itr= Ather ber Gesetgeber barf felbst ben biefer unlaug-theil ber Menschen tann nur bann zuverläßig fenn,

schen für Schuldig erklaren konnte, den die unbefan-schwornengericht hingegen ift, wegen der unvermeidgene Gerechtigkeit fren zu fprechen, fich gezwungenlichen Berlangerung des Prozesses, und wegen der ldaben eintretenden Rothwendigkeit, die Zeugen noch Diese Absicht erheischt vor allem aus die Aufsicht einmal vorzuberufen, allerdings mit Schwierigkeiten Revision durch ein neues Geschworengericht vor jener Allein Die von Seite des Kantonsgerichts geauf unzuverläßigen zwenten Untersuchung durch die nem= ferte Ueberzeugung kann die Frage des Faktums nie-lichen Geschwornen und ihre Bengeordneten den Bormals felbst entscheiben, nicht nur darum, weit ihr zug zu geben. Da sie aber üverzeugt ist, daß der die entgegengesetze Ueberzeugung der Geschwornen die Frithum eines Geschwornengerichts nur die Folge Wage halt, und die Sache deswegen zweifelhaft einer groffen Verwicklung des Faktums senn kaun, bleibt, fondern hauptsächlich beswegen nicht, weil dielso rathet sie euch an, Burger Reprasentanten, bas Gunft des Kantonegerichts einen Schuldigen allemal Revisionegericht allemal aus besonders Gesch worder verdienten Bestrafung entziehen konnte, die das nen bestellen zu laffen, weil ben demfelben eine Hus-Wohl der Gesellschaft etheischt. Es bunkt und, es wahl von Kenntniffen und Talenten statt hat, welchen fenen nur zwen Wege möglich, auf benen die nene die fichere Entscheidung verwickelter Falle viel leichter

Die euch, Burger Reprasentanten, nun vorge-allen ihren Umständen senn. Die Geschworken sollen legten Bemerkungen enthalten die kurze Darstellung also nicht blog die Aussagen der Zeugen, und des bestimmen anrathet.

vetien bis dahin nach der folgenden Form geführt. Bernunft und der Gerechtigkeit genug zu thun. Der des Angeklagten durch die Beweisaufnahme wurde geführt werden. Die vorläusig aufgenommene Untereinen einzelnen, und ihr hie und da, mehreren of suchung wird den Vorstehern des Geschwornengerichts fentlichen Beamten, aufgetragen. Diese Beamten ver zur Richtschnur dienen, um den Gang dieses öffentlisagen eintretenden Widerspruchs, einander entgegen. nicht vorgelegt werden. Der geschriebene Prozes wur-Die Verhöre mit dem Angeklagten und mit den Zeu- de ihre Ausmerksamkeit ben der mundlichen Instruk-gen wurden niedergeschrieben. Das Tribunal selbst tion desselben von densenigen Nebenumskänden abziehen, sein Urtheil auf den bloßen Text jener schriftlichen zuweilen bestimmen konnen. Akten hin, aus. werden, ihre Ueberzeugung du

weise springen in die Angen. Sie macht die Ueber-wurden also ben ihrem Urtheil in die nemlichen Fehjeugung des Richters abhangig von der individuellen ler verfallen, welche wir eben der bisherigen Erint= Darstellungsart besienigen, der die Aften abfast. Gie nalrechtspflege mit fo vielem Recht vorgeworfen haben. unterwirft sein Gewissen den Frethamern des Inqui- Sie wurden dieses Urtheil von der jedesmaligen zwedfitors und seines Schreibers. Sie stellt das Schickfal maßigen oder unzweckmäßigen Verfahrungsart ben des Beklagten der Unfahigkeit, dem Borurtheile, ben Aufnahme der Berhoren abhangig machen, und fich Leidenschaften dieser einzelnen Menschen anheim, selbst in die Unmöglichkeit setzen, dasselbe auf die eigene Wenn euch hierüber einige Zweifel aufstoffen, Bur-Untersuchung der Sache zu grunden. in den Ketten des Despotismus gefangen zu halten. der Wahrheit an willtührliche Regeln; sie machte Ihr werdet gestehen müssen, daß sie eben so vielfäls dieselbe zum Gegenstande einer kalten Verechnung; sie tige Bepspiele der Ungeschicklichkeit des Inquisitors, sprach der moralischen Gewisheit allen Werth ab, und seiner Verirrungen darbieten. Ihr werdet euch und schod den rechtlichen Beweiß an ihre Stelle, der mit uns überzeugen, daß wenn ihr den Vorstehern der bald hinter ihr zurückblieb, bald ihre Grenzen überzeugen Geschwarzensariste das Verkt einer parläus. Schritter sie Geste den Nichter in die Vorkwendiakeit benden Geschwornengerichte das Recht einer vorläufi-schritte; sie setzte den Richter in die Nothwendigkeit, geschuldigten und der Zeugen, zugestehen muffet, ihr lische Gewisheit ausschließlich zur Richtschnur dient, dagegen den schriftlich aufgenommenen Akten durchaussauch noch ein anderes, ein eigentliches Amtsgewissen des Richters gestatten dörfet.

der Bestimmungsgrunde und Grundfage, von welchen Angeklagten kennen, sondern sie sollen auch die Zuvereure Commission in ihren Vorschlägen über die Orga-lästigkeit derseiben untersuchen. Wie können sie aber nisation der kriminalgerichtlichen Gewasten ausgegan-stieses, wenn ihnen weder der Angeklagte, noch die gen ift. Roch bleibt ihr aber die Erfüllung der Zeugen vorgeführt werden; wenn fie ihre Glaubwürdiginzweyten gleich wichtigen Pflicht übrig, daß sie euch kett nicht durch eigene Anhörung ihrer Ausfagen, durch mit den Prinzipien bekannt mache, nach welchen sie Beurtheilung der Art, wie sie ausreden, und durch euch die Form des Verfahrens für die nach jenen Vorlegung folcher Fragen und Zweifel prufen konnen, Grundfaßen eingerichteten gerichtlichen Gewalten zu beren Beantwortung und Auftofung ihnen jur Bafis

threr Ueberzeugung nothwendigt scheint? Gewöhnlich wurden die Eriminalprozesse in Bel- Es giebt nur ein Mittel, diesen Forderungen ber Die Untersuchung der eingeklagten That, der fie be-Beklagte und die Zeugen muffen vor die Geschwornen gleitenden Umffande, und der Schuld oder Unschuld gestellt, der gange Prozes muß vor denfelben mundlich horten die Zeugen abgesondert von dem Beklagten, chen Prozesses zu leiten; aber die darüber niedergeund ftellten fie nur im Falle eines zwischen ihren Hus-ffchriebenen Alten borfen ben Geschwornen durchaus sahe weder den einen noch den andern, sondern fällte welche den Grad der Glaubwürdigkeit der Aussagen Sie würden verleitet werden, ihre Ueberzeugung durch den todten Buchstas Die mannigfaltigen Gebrechen dieser Verfahrungs- ben iener schriftlichen Zengnisse leiten zu lassen. Sie

ger Reprasentanten, so werft nur einen unbefangenen Allein die bisherige Criminalrechtspflege stellte noch Blick in iene Criminalakten, auf welche man sich ein anderes Benspiel von Gebrechlichkeit und menschlisals auf so viele unumstößliche Beweise des radikalen her Verirrung auf, das der Frenheit weit gefährlis Berderbniffes der menschlichen Natur, und sogar dericher war; ich meine die Theorie vom Beweise in Nothwendigkeit hat berufen durfen, das gebeugte Volk peinlichen Fallen. Diese Theorie band die Prufung gen Untersuchung der Sache durch Abhörung des Un- neben seinem menschlichen Gewissen, dem die morateinen Effuß auf die lieberzeugung und Entscheidung zu haben, das der blinden Leitung iener positiven Vorschriften überlassen war, und also, bald über die

Das Urtheil ber Geschwornen muß bas Resultat innigste Meberzeugung hinaus, bald aber geradezu geder Untersuchung der Thatsache, in Verbindung mit gen dieselbe entscheiden mußte. Diese Beschuldigungen

fcheinen ben dem erften Anblice aufferft hart zu fenn; fo wie berfelbe jedesmal durch die gange Summe Der aber , Burger Reprafentanten , ihr werbet eingestehen übrigen mit eintretenden Umftande mobifiziet ift. Gie muffen , daß fie mahr find, wenn ihr das luftige Lehr muß ben der nehmlichen Anzeige im Berhaltniffe dies

fandniffe den vorzüglichsten Rang unter ben verschie-nicht durch eine unveranderliche arithmetische Zahl denen Beweismitteln der Berbrechen ein , und erklart bargeftellt werben. Daffelbe in allen Fallen fur hinlanglich zur Bernttheilung des Befchuldigten. beweisen aber, daß das Selbstgeständnis gerade das Die Möglichkeiten der Zusammensetzungen der Um-unzuwerläßigste unter allen rechtlichen Beweismitteln stände eines Faktums sind unendlich. Sie lassen sich ist; und wir wissen aus einer Reihe von eben so son-also nicht alle vorhersehen; und es übersteigt schlech-Derbaren, als intereffanten Beobachtungen, daß Men- terdings die menfchlichen Rrafte, ihr Berhaltnig und fchen fich aus Furcht, aus Vorurtheil, aus Unwiffen-ihre wechfelseitige Ginwirkung fur alle kunftige Falle heit, aus Lebengüberdruß und aus religiofer Schwar- zu bestimmen. meren, als Urheber von Berbrechen angegeben haben, Diese Erorterung beweist nicht blos die Unsicherdie sie niemals begangen hatten. Wo bleibt aber in heit und Unzwerläßigkeit der bisherigen Theorie des allen diefen Fallen die Allgemeingultigkeit, oder wenn Beweifes im Kriminalprozeffe, fondern auch überhaupt man Diefeibe bennoch einraumen wollte, Die Gerech- Die Unmöglichkeit allgemein gultiger Borfchriften für tigkeit der Regel? und wo überhaupt die Kraft dieser das über denselben auszufällende Urtheil. Sie zeigt Art von Beweis, fo lange die Schuld bes Angeklag- unwidersprechlich, daß zu der Entscheidung der Frage ten noch von keiner anderen Geite ber mahrscheinlich des Faktums vernünftiger Weise kein anderer 2Beg gemacht worden ift?

fogenannter flaffischer Zeugen eine vollige Glaubwur-nach allgemeinen Vernunftgefeten auszufällenden Ur-Digkeit in Kriminalfachen zu. Und doch wird niemand theils. Die Entscheidung muß alfo ganglich bem Geleugnen durfen, daß zwen flaffische Zeugen fich über-wiffen des Richters und seiner moralischen Ueberzeueinstimmend irren, und was noch schlimmer ift, sich gung überlaffen werden. zum Untergange eines Unschuldigen verschwören kön- In dieser Nothwendigkeit das Gewissen des die nen. Es ist wohl eine Forderung der strengsten Ge- Frage über das Faktum beurtheilenden Richters von rechtigkeit, daß jede unbedingte Entscheidungskraft allen positiven Vorschriften, die ihm das Gesetz nicht eines solchen Zeugnisses ganzlich verworsen werden geben kann, ganz unabhängig zu machen, liegt aber

oder diejenigen Vermuthungen, welche aus den ein-fonderen Geschwornengerichte aufzutragen, das durch Belnen Umffanden ber That, an und für fich genom- Die Urt feiner Zusammensegung allen fremden Ginfluß men, gegen den Angeklagten entstehen, unter gewisse und jede Möglichkeit ber Berführung ausschließt, und allgemeine Borfchriften zu bringen. Sie haben nicht ben feiner blos momentanen Eriftenz burch teine genur verfucht, biefelben ihrem Werthe nach, ben fie beime Abficht von Gewaltsanmagung oder Machterweis als Theile bes gangen Beweises haben, ju flaffifiziren terung geleitet werden fann. fondern fogar Diefen beziehungsweifen Werth burch writhmetische Frattionen, und burch Summirung Die ben Gefchwornen irgend eine Borfchrift zu geben, wenn fer letteren auch den Grad der Bollständigkeit des und unter welchen Bedingungen sie eine Thatsache für Beweises auszudrücken; gerade als wenn die morali-erwiesen anzusehen haben, oder nicht, so wenig barf feben Evidenzen fich durch Zahlen darftellen liegen, er hingegen die Form unbestimmt laffen, unter melwie mathematische Großen, ober als wenn die Ge-cher fie Diese Entscheidung geben follen. Die Vorschrift

gebande der Theorie der Beweise naher benm Lichte be- ses angeren Einflusses hald starter, bald schwächer senn. Der Werth einer Anzeige, als Theil des Beweises, Einer ihrer erften Lehrsätze raumte bem Scibstae-ift folglich nicht immer derfelbe, und kann alfo auch

> Es ift aber auch nicht moglich, den Werth Diefer Phychologische Grunde moralischen Wahrscheinlichkeiten voraus zu berechnen.

lubrig bleibt, als derjenige, eines über jede besondere Ein zwepter Lehrfat febreibt der Ausfage zweper Thatfache, zusammengenommen mit ihren Umftanden,

musse. Der entscheidendeste Beweis einer zwenten Nothwendigs-Endlich haben sich die scharssinnigen Ersinder die keit; nämlich: die letztere Frage von der Frage des ker Theorie noch viele Muhe gegeben, die Anzeigen, Nechts abzusondern, und ihre Untersuchung einem be-

Go wenig indeffen der Gesetzgeber im Stande ift, wisheit einer Thatsache aus denselben durch Berechnung reicht dazu nicht hin, das die Geschwornen das Fak-ausgezogen werden könnte, wie eine Kubikwurzel! tum, oder vielmehr die von demseiben abhängige Frage, Die moralische Evidenz, die aus einem gegebenen untersuchen sollen: Ob der Angeklagte schuldig sen, Umstande eines Faktums hervorgeht, besteht nicht un- oder nicht? Denn entweder beruht seine Schuld oder

abhängig für fich, sondern als Folge dieses Umstandes; Unschuld auf der Existent oder Nichteristent der ihm

selben erwiesen ist, darauf: Ob er sie begangen habe? hangig sind, und sich blos auf seine relative Ausführe Oder endlich, wenn auch dieses als richtig angesehen barteit beziehen. werden muß, auf dem sehr wichtigen Hunkte der Le- Bor allem aus wird man gegen die Einführung galität der Handlung: Ob sie ihm nämlich, unter den der Geschwornengerichte einwenden, daß sie der Republik Daben eintretenden Umffanden, als ein Berbrechen gu-eine neue und ungeheuere Laft von Roften aufladen wergerechnet werden konne, oder nicht? Es ift alfo tlar, de. Die Kommission konnte darauf antworten, das daß die Frage über das Faktum fich in allen mögli- ben der Aufnahme eines Instituts, das die Schutwehr

urtheilt werden muffen.

entschieden wird.

der Beschaffenheit des Falles, wieder in mehrere un- muffen. tergeordnete, ober auch coordinirte Fragen auflosen, und bes Angeflagten, Ructficht nehmen muß.

angeschuldigten That; ober wenn die Wirklichkeit ber-linneren Ginrichtnng bes Rriminalgerichtswefens unab.

chen Fallen in dren untergeordnete Fragen abtheilt, der burgeriichen Frenheit ift, die Roften, fie mochten Die den Gegenstand des Auftrags der Geschwornen ge-fenn welche sie wollten, nicht in Berechnung tommen nau bezeichnen, und von denseiben jede besonders be-durfen. Ein Bolt, das die Garantie feiner Frenheit von fich ftofit, weil fie ihm zu viel Geld koftet, verdient Die erste dieser dren Fragen bezieht sich ausschließ-nicht fren zu senn. Aber die Kommission erklart lieber lich auf die Untersuchung der Wirklichkeit der einge-geradezu, daß die Geschwornen nicht bezahlt werden Klagten That an und für fich, und unabhängig von follen, daß fie fogar nicht bezahlt werden können, weil der Person des Thaters und von ihrer Legalität. Sie die Ratur ihrer Funktionen mit jeder Bezahlung un-muß so gestellt werden : Ob die eingeklagte That be verträglich ist. Die Erfüllung dieser Pflicht ist eine gangen worden fen, oder nicht? Gie nimmt unter Schuld, die jeder Burger an die Gefellschaft fur die den zu beurtheilenden Fragen die erfte Stelle ein, weil Gemabrleiftung feiner Sicherheit bezahlt, ein Tribut, da, wo kein Berbrechen begangen worden ist, auch den sie für die Erhaltung seiner Frenheit empfängt, kein Berbrecher seyn kann: folglich nichts mehr zu Die Verrichtung der Geschwornen macht endlich ein beurtheilen übrig bleibt, wenn diese Frage verneinend politisches Recht aus, dessen Ausübung den Bürgern unmittelbar überlaffen wird. Und wenn es für jeben Die zwente Frage ift die : Db der Angeklagte Die Diefer letteren troffend fenn muß, in allen Fallen, die That begangen habe? Sie schränkt sich auf die Un- sein Leben, seine Shre, oder seine Freyheit angehen, tersuchung der sür und gegen ihn abgelegten Zeugnisse von seines Gleichen gerichtet zu werden, so fragen wir, und vorhandenen Anzeigen ein, ohne Rücksicht auf die wo der Mann sey, der ben der unendlichen Berwickeder handlung unterliegenden Beweggründe und Absicht. sung der menschlichen Verhältnisse, der ben der unabzusenn sie zum Vortheile des Beklagten entschieden sehbaren Mannigsaltigkeit der Lagen, in die er ohne wird, so hat kein Urtheil über diesen leisteren statt; sein Verschulden hineingeworfen werden kann, noch wohl aber menn er als Thäten erklärt wird. In diesem dreist genug wäre, zu behaupten: er komme nicht in wohl aber wenn er als Thater erklart wird. In diesem dreist genug ware, zu behaupten: er komme nicht in Falle muß durch die Beurtheilung der Absicht der That diesen Fall, und er werde dieses Trostes nie bedürfen? das Verhältniß derselben zu den Zwangsgesetzen oder Der Bürger, der so sprechen darf, der für die Erfülihre Legalitat beuriheilt werden, weil daraus die Ab-lung einer fo heiligen Obliegenheit von dem Baterwesenheit der Schuld, oder wenn eine folche da ift, lande eine Bergutung zu fordern nicht errothet, ift der Grad derfelben, und dem zufolge auch der Grad des Vorzugs nicht werth, unter einem fregen Volke der Strafbarkeit hergeleitet werden foll. Diese dritte zu wohnen. Er verdient, seine der burgerlichen Ge-Frage heißt, in Beziehung auf ihren Gegenstand, die fellschaft unnühen Tage unter einem eisernen Scepter intentionelle Frage. Sie fann fich, je nach in den unwirthbaren Wuften Sibiriens verleben ju

Manche werden fich vielleicht auch gegen die Aufdie der Borfteher des Geschwornengerichtes jedesmal nahme der Geschwornen in unsere peinliche Gerichtsfestfeten, aber daben auf die gegrundeten Ginfpruche, verfaffung unter dem Borwande auflehnen, weil ihr fowohl der Geschwornen als des offentlichen Unklagers Gewiffen allzu unabhangig von allen Vorschriften des Dieses Angeklagten, Rucksicht nehmen muß. Rechts, und durch die Riederlegung einer so unbe-Dieses, Burger Reprasentanten! find die Prinzi-schränkten Gewalt in die Sande Derselben, die Privatpien oder Grund-Ibeen über bie neue Ginrichtung unfers ficherheit gefährdet werden muffe. Wenn fie mit Die Kriminalgerichtswesens, welche die Kommission euch sem Einwurfe nichts anders fagen wollen, als daß vorlegt. Sie sieht zwar einer Menge von Einwürfen man den Geschwornen Borschriften für ihr Urtheil entgegen; aber sie glaubt, daß die meisten derselben über den Beweis geben musse, um ihre Gewalt ein-durch die vorausgeschiefte Entwickelung der Grundsätze zuschränken, so mag ben der erwiesenen Unmöglichkeit bereits beantwortet find. Sie will also nur einige gerechter und allgemein gultiger Regeln über diesen aus ihnen berühren, die von der vorgeschlagenen Punkt, unsere Antwort fur; diese seyn: Sie sind jenen

ohne ihre Benhüsse gesund werden zu lassen. IBenn liegenden Frrthumer noch etwas naher zu beseuchten. siehen wolken Bordersaße auch noch den Schluß Wir wissen zwar, das eine engherzige und lichtscheue ziehen wolken, das man deswegen über die Fragen, Politik, der Kultur den Jugang zu unserm Volke verwelche die Geschwornen zu entscheiden haben, durch sieh gewöhnlichen Gerichte urtheilen lassen solle, so seine ganze Thätigkeit aus Gegenstände des physischen fragen wir: Wo die Wirksamkeit des fremden Ein-Genusses hin zu richten, und die höheren Anlagen kusten, der Versührung und der Leidenschaften, solz- desselben zur thierischen, sinnlichen Empsindung herablich der Wishrauck der anvertrauten Gewalt wehr unterwieden. lungsart bes Loofes und der negativen Wahl aus eisbem Alpensohne, diesem Schooffinde ber Freoheit, Runktionen auf ein einzelnes Beschäft beschrantt, und keit fur bobere Rultur, und alfo Diejenigen Geiftesdaß die öffentliche Meynung zugleich mit ihnen das nicht! die Anreihung abgezogener Begriffe erfordert Urtheil über den zu entscheidenden Fall ausspricht; wirklich Talente, die blos das Werk einer sorgfältisdiß ihnen also, je nach der Beschaffenheit ihrer Entsgeren Bildung der Seeleukräfte und. Aber das Ursscheidung, entweder der Segen ihrer Mitbürger, oder theil über die moralische Gewisheit eines Faktumsihr Fluch und ihre Verachtung unmittelbar auf dem hängt von der Zusammensetzung ganz einfacher Begriffe Rothwendigkeit da fen, die diese Fragen laut jum Menschenverstandes.

ben bem ersten Anblicke von großem Gewichte zu fenn erwarten, wenn es nicht wirklich in den Befft Diefer fcheint. Man wird vorgeben, die Institution der Ge- Ginrichtungen gefetzt wird. Die Verfassungen bilden schwornen seize einen Grad von Kultur voraus, den die Menschen; und wenn sie zur Freiheit erzogen wer-unsere Mitburger noch nicht erstiegen haben. Man den sollen, so mussen die menschenfreundlichen Grundwird euch vielleicht durch diefe Behauptung zu ver- fate Diefer Frenheit, auch in den außerften Zweigen leiten fuchen', die Aufnahme der Geschwornengerichte der öffentlichen Ginrichtungen, angewendet werden,

reif geworden fen.

reich und Nord-Amerika, zur Zeit der Einführung ihr wollet, daß es fren sehn soll. Oder wird ein der Geschwornengerichte, kaum so weit als ben und Sklave fähig zur Frenheit, ehe seine Fesseln zerbrochen vorgerückt gewösen seh. Wir könnten England ans sind? und kann der Unglückliche, der Jahre lang im führen, das die Vortheile dieser vortressichen Einrichs sinstern Kerker geschmachtet hat, das Tageslicht erschen, das die Vortheile dieser vortressichen Einrichs tung bereits seit mehr als tausend Jahren, und also tragen lernen, so lange sich die Thuren seines Gefängsselbst in der größten Finsterniß des Mi telalters, ge- nisses nicht diffnen? Nein, Burger Reprasentanten! nossen hat. Wir könnten euch endlich aus der Ge- der Landmann arndtet den Acker nicht, den er nicht fehichte unferer ehemaligen Landesverfaffung beweifen; gefaet hat; und fo wird auch feine Nation jur Frendaß die fogenannten Landgerichte eine Urt von Gebeit, reif, bis fie eine freve Berfaffung bat! Der fchwornengerichten ausgemacht haben, und dag ihr Saame bes Guten muß auch bier ausgestreut werben. burch die Aufnahme diefer letteren euerm Baterlande ebe er Früchte tragt. blos eine seiner verlomen Freiheiten wieder gebt. Allein die Sache ist von so hohem Belange, und es ficheint und fo wichtig ju feyn, bag ihr bas Gute

Aerzten gleich, die es für gescheuter halten, einen schon fest thuet, dag wir und verbunden fühlen, die Kranken nach den Regeln der Kunft sterben, als ihn in den Voraussehungen und Folgen jener Mennung lich der Migbrauch der anvertrauten Gewalt mehr zu zuwürdigen. Aber wer wird es leugnen durfen, daß besorgen sen: ben einem Gerichtshofe, dessen Glieder dessen ungeachtet hausige Stralen des erwarmenden mehrere Jahre lang an ihren Stellen bleiben, oder Lichtes der Aufklarung, durch diese kunftliche Finsterben Geschwornen, Die durch eine kombinirte Erwah- nig hindurch gedrungen find ? Wer wird es magen, ner großen Angahl von Burgern unmittelbar vor bem einen geraden biederen Ginn, einen gefunden Berftand, Untritte ihrer Berrichtungen angestellt werden, deren eine richtige Urtheilstraft, und feibst die Empfänglichalso nur augenblicklich sind; ben Geschwornen, die aulagen abzusprechen, welche ihn zur Aufnahme der ben der Publizität der Untersuchung einsehen mussen, Geschwornengerichte fähig machen? Man irre sich Sufe folgen werden? Uns duntt, daß eine moralische ab, und übersteigt niemals die Rrafte des schlichten

Vortheile der Geschwornen entscheide. Zubem wurde man die Vildung des Volks zu re-Endlich erwarten wir noch einen Einwurf, der publikanischen Einrichtungen vergedlich von der Zeit fo lange zu verschieben, bis bas Bolt zu berseiben weil Diefe gerade am unmittelbarften auf die große Maffe des Bolfes wirken. Ihr muffet alfo euer Bolf Bir konnten uns dagegen auf Benspiele berufen; durch mahrhaft republikanische Institutionen jum Ge-wir konnten sagen, daß die Volksbildung in Frank-suble seiner Qu'rbe und seiner Frenheit erheben, wenn

(Der Beschluß folgt.)

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben .

bon Efcher und ufteri,

Mitaliedern ber gefengebenden Rathe ber belvetif den Republif.

Band III.

No. V. Lugern, den 6. April 1799. (17. Germinal, VII.)

Gefetgebung.

Gutachten über Die Einrichtung bes Rriminal. gerichtsmesens.

(Befchlug.)

Die Revolutionen haben keinen Werth für die Menscheit; sie sind ihre Plage und eine Duelle der schrecklichsten Uebel, wenn sich ihre Wirkung blos auf den Uebergang der höchsten Gewalt aus der Hauft des Kriminalgerichtswesens entworfen werden kann — Beschließt folgende Grund-Ideen über die neue Einschließt des einen in diesenige des andern beschränkt. Denn was nützt dem Boike die Beränderung seiner Machthaber, wenn dadurch sein Loos nicht gebessert wird? Das Verdienst unserer Staatsveränderung, und ihre ganze Wichtigkeit, siegt in dem republikanischen Geiste, der sie seitet; in dem die Frenheit garantirenden Grundsäsen, die sie ausstellt; in der Ausschlicht, der in der Vergehung einer durch dasselbe verbatenen Pflicht, oder in der Begehung einer durch dasselbe verbatenen Haicht, oder in der Begehung einer durch dasselbe verbatenen Haicht, oder in der Begehung einer durch dasselbe verbatenen Haicht, oder in der Begehung einer durch dasselbe verbatenen Haicht, oder in der Begehung einer durch dasselbe verbatenen Haicht, oder in der Begehung einer durch dasselbe verbatenen Haicht, oder in der Begehung einer durch dasselbe verbatenen Haicht, oder in der Begehung einer durch dasselbe verbatenen Haicht, oder in der Begehung einer durch Anbahung eines ungehinderten stusenweisen Fortschreis außen. Verdelten Verdelten von der Gehant unseren gehan. Verdeltnisse und unserer Kräfte. Wir müssen also ben Grad der Schuld und der daraus folgenden Straff nicht blos unsern gegenwärtigen Zustand, sondern haupt den Grad der Schuld und der daraus folgenden Straff fächlich iene großen Iweste der Revolution immer vor fachlich iene großen Iweste der Revolution nicht als Light in drey Klassen ab:
Augen haben. Wir müssen die Revolution nicht als bollendet ansehen, so lange noch das tleinste Glieb iener Kette, die unser Velt gefangen hielt, den Ist gehen, oder Frevel, und des ärmsten Bürgers umschlingt. Wir müssen uns 3.) In Polizenvergehen, sollen mit körpen lebhast überzeugen, daß es nie zu früh seyn kann, lieben und infamirenden Strafen belegt werden. Das Gute zu thun.

Die Kommiffion schlieft ihren Bortrag mit der angelegenen Bitte, daß Ihr die folgenden Grundfage chen foll den Kantonsgerichten zustehen, mit Ausnahme reisich erwägen und daben nicht vergessen möchtet, derjenigen Fälle, welche die Konstitution dem oberen daß blofe Grund-Ideen fein ausführlicher Gefegvor- Gerichtshofe unmittelbar überweift. vorlegen, wenn die in dem folgenden Beschlusse ent über ein von dem Kantonsgerichte ausgefälltes Strafhaltenen Prinzipien von den gesetzgebenden Rathen an firmmten Fallen statt haben.

genommen fenn werden.

Der große Kath der einen und untheilbaren helverischen Republit, an den Senat.

tischen Republik -

In Erwägung, daß das Kriminalgerichtswesen in

Belvetien nach republikanischen Grundfaken organisirk werben muß, welche jetem Burger Freiheit und Gicherheit gewährleisten;

In Erwägung, bag es nothwendig fen, daß die gesetzgebenden Rathe sich über diese Grundsätze vorläufig

lichen und infamirenden Strafen belegt werden.

§ 4. Das Urtheil über die Strafe diefer Berbres

§ 5. Die Apellation an den oberen Gerichtshof

16. Die korrettionellen Bergeben oder Frevel sollen entweder mit einer Gefangnifffrase von Der große Rath der einen und untheilbaren helve oder mit einer Gelbbuse belegt werden, die den Werth von bren Taglohnen übersteigt. § 7. Die Beurtheilung ber Frevelsachen ge-

nen vor das Kantonsgericht gezogen werden.

§ 8. Die Strafe der Polizenvergehen foll entweder Fallen, und nach den daseibst vorgeschriebenen Formen. in einer Gefängnifftrafe von bochftens dren Tagen, oder in einer Geldbuße bestehen, die den Betrag von neten Macht, der die handhabung der allgemeinen bren Taglohnen nicht übersteigen darf. Sicherheitspolizen übertragen wird, üben in allen auf

bon Vergeben eine eigene Form des gerichtlichen Ver-ligen aus.

fahrens vorschreiben.

sethuch abgefaßt werden.

§ 11. Die folgenden Grundfate beziehen fich blod § 83.) auf die Einrichtung des Kriminalgerichtwesens, als bes erften wichtigsten und bringenoffen Theils bieferfricht aus fetnem Mittel ermählt. Der Prafident bes Alrbeit.

Erffer Theil. Ariminalgerichtwesen.

§ 12. Das Kriminalgerichtwesen begreift sowohl bie Einrichtung der friminalrichterlichen Gewalten, als auch die Krimmalprozesform, oder den Inbegriff Vorführungs- oder Berhaftsbefehls, der von einer Beber gesetzlichen Vorschriften über das gerichtliche horde, welcher die Ausübung der Kriminalpolizen in Berfahren gegen die eines Berbrechens beschuldigten seinem Falle zukommt, ausgestellt, unterschrieben und Versonen.

13. Die Kriminalprozefform theilt fich in zwen

Theile ab:

1.) In die Kriminalpolizen, und 2.) In die Rriminalrechtspflege.

6 14. Die Einrichtung der diefe benden Zweige ber Kriminalgerichtsbarkeit verwaltenden Gewalten ift fo innig mit ber Form ihrer Ausübung verknüpft, daß sie gemeinschaftlich mit dieser letteren dargestellt benden Artifel find blos die folgenden Falle ausgewerden muß.

1. Kriminalpolizey. a. Gegenstand.

6 15. Die Kriminalpolizen beschäftigt sich : 1.) Mit der Berhinderung von Berbrechen, welche be-

gangen werden sollen.

2.) Mit der porläufigen Untersuchung der bereis begangenen Berbrechen.

3.) Mit ber Sammlung der Anzeigen und Beweife. 4.) Mit der Ausfindigmachung und Berhaftung bes Thaters; und endlich

5.) Mit feiner Auslieferung an die Gerichte.

b. Personen, welche die Kriminalpoliten oder Verhaftung, und jede üble Behandlung eines gusüben.

§ 16. Die Kriminalpolizen kann in bem burch ben Bollsiehunge-Direktorium

a) entweder unmittelbar felbst, ober

ausgeübt werden. (§ 96, der Konstit.)

hort vor die Distriktsgerichte. Ihre Strafurtheile kon- | § 17. Der obere Gerichtshof übt sie aus, in ben durch die Titel V und VI der Konstitution bestimmten

§ 18. Die Offiziers bestenigen Theils der vemaff-§ 9. Das Gefetz wird für jede diefer dren Arten diefe lettere Bezug habenden Fallen die Kriminalpo-

rens vorschreiben. § 10. Für jede derfelben soll ein eigenes Strafge dem Distrikte durch einen eigenen Beamten verwaltet, welcher Polizey beamter heißen soll. (Siehe Conft.

§ 20. Diefer Beamte wird durch das Diffriftsge= felben kann diese Stelle nicht bekleiden.

e) Grundfate über die Ausübung der Ariminalpolizen.

§ 21. Rein Burger barf gefangen genommen ober verhaftet werden, anders als zufolge eines schriftlichen besiegelt ist.

§ 22. Diefer Borführungs- ober Berhaftsbefehl muß die Person, welche er betrifft, genau bezeichnen, und die Urfache der Vorführung oder Verhaftung bestimmt angeben. Er foll dem Burger, gegen den er ausgestellt ift, unmittelbar vor der Bollziehung ab-

schriftlich zugestellt werden. § 23. Von der Vorschrift dieser benden vorherge nommten:

a) Wenn ein Verbrecher auf der That ergriffen wird. b) Wenn er unmittelbar nach der Flucht verfolgt wird.

c) Wenn die Handhabung der allgemeinen Sicherheit die Aufgreifung fremder verdächtiger und herum ichender Personen erfordert. § 24. Das Gesetz wird das Verfahren in diesen

ausgenommenen Fällen genau bestimmen.

§ 25. Den öffentlichen Beamten, welche einen Vorführungs- oder Verhaftsbefehl vollziehen, ist die bewaffnete Macht und jeder Burger schuldig, nothis gen Falls Bulfe zu leisten.

§ 26. Jede unnothige Strenge ben ber Vorführung

Berhafteten ift ein Berbrechen.

§ 27. Die öffentlichen Beamten, welche, ben Arti-83, der Konstitution bezeichneten Falle durch das kein 18 und 19 zufoige, die Kriminaspolizen ausüben sollziehungs. Direktorium follen, sind verpflichtet, jedem Verhafteten innerhalb einer Frist von zweymal vier und zwanzig Stunden b) mittelbarer Weife burch die Kantonsstatthalter nach feiner Berhaftnehmung, nebst allen auf feine Sache Bezug habenden Schriften, an den Prasidenten bessenigen Diftriftsgerichts abzuliefern, in bessen Gen richtsbezirk bas Berbrechen begangen worden.

II. Ariminalrechtspflege.

a) Antlagegericht.

f 28. Rein Beschuldigter fann an das Kantonege- famtlichen Aften dem öffentlichen Anklager zu Abfaf richt abgeliefert, noch vor demfelben formlich angeklagt, sung seiner Klage mitgetheilt werden. oder gerichtet werden, als bis durch ein aus acht Geschwornen zusammengefettes Anklagegericht entschieden klagten mitgetheilt werden. ift, daß eine Untlage gegen ihn fatt habe.

dem Ende jeden ihm eingelieferten Beschuldigten inner-dem Beschuldigten gestattet fenn.

§ 30. Er foll hierauf die Geschwornen, mit Gulfe ubergeben worden ift. der gedachten benden Benfiger des Diffrittsgerichts, nach der vorzuschreibenden Form wählen, zusammenberufen, und den Beschuldigten sowohl als die Zeugen por denfelben verhören.

bestimmen. Sie foll öffentlich fenn.

1 § 32. Die Geschwornen follen nach beendigtem Berhore entscheiden: ob sich aus den vorhandenen An- Form ihrer Bahl und Zusammenberufung wird das zeigen und Beweifen ein folcher gegrundeter Berbacht Gefet beftimmen. gegen den Beschuldigten ergebe, daß eine Unklage gegen thn fatt habe.

derfelbe sogleich in Frenheit gesetzt werden.

34. Wenn aber die Geschwornen erkennen, daß Die Unklage flatt habe, fo ferligt der Distriftsgerichtsprafident einen schriftlichen Befehl aus, daß ber Be-gen, verführt werben. schuldigtee mit allen seine Sachen betreffenden Schriften an das Cantonsgericht ausgeliefert werden solle.

Unterstatthalter feines Diffrifts ob.

S 36. Der Beschuldigte wird an den Prafident des Beugen. Cantonsgerichts ausgeliefert.

b. Untersuchung.

5 37. Der Prafident des Cantonsgerichts ift fchul- Sache nothig glauben. Dig, die Untersuchung der Sache des Beschuldigten innerhalb einer Frift von vier und zwanzig Stunden gleiche Recht in Rucfficht der Zeugen. nach erfolgter Ablieferung deffelben anzufangen.

Mitgliede des Cantonsgerichts übertragen.

§ 39. Er oder fein Stellvertreter foll gin Diefer Untersuchung zwen Mitglieder bes Cantonsgerichts augteben.

§ 40. Die Berhore mit dem Beklagten und mit Den Zeugen sollen niedergeschrieben werden.

§ 41. Der diese Untersuchung vornehmende Richtet foll-fich weber Drohungen noch Mißhandlungen gegen den Gefangenen erlauben, um ihm ein Bekenntnif abzupreffen.

§ 42. Mach beendigter Untersuchung follen die

§ 43. Gie follen zu gleicher Zeit auch dem Anges

§ 44. Geinem Defenfor foll, von dem Augenblick § 29. Der Prafident Des Diffrittsgerichts foll gu der beendigten Untersuchung an, Der freve Zutritt ju

halb vier und zwanzig Stunden, in Bepfeyn zwener | § 45. Die Klage des öffentlichen Anklagers foll Benfitzer des Diffriftsgerichtes verhoren. Er foll auch ihm mitgetheilt werden, fobald fie von demfelben dem bie Zeugen vermahnen, und alle gegen den Beschul- Prafident, oder seinem Stellvertreter, und den benden digten vorhandene Beweife und Anzeigen untersuchen. Benfitzern, welche der Untersuchung bengewohnt haben,

c. Urtheilsgeschworne.

f 46. Der Prafident des Cantonsgerichts, ober fein Stellvertreter berufen ein Urtheilsgericht von zwolf Be-31. Die Form Diefer Berhore wird bas Gefet schwornen zusammen, welche Die Frage über das Faktum beurtheilen follen.

§ 47. Die Erforderniffe eines Gefchwornen , und die

6 48. Diefem Geschwornengerichte follen alle ben gatt habe. Inklagegericht findet, daß keine nahme best mit demfelben und mit den Unflage gegen ben Beschuldigten ftatt habe, fo foll Beugen aufgenommenen Berbors, vorgelefen werden.

§ 49. Rachher foll ber gange Prozeff vor ihnen mindlich, durch Anhörung des Beklagten und der Zeu-

§ 50. Der Prafibent Des Cantonsgerichts, oder dersenige Benfitzer, bem er die Untersuchung der Sache 9. 55 Die Bollziehung bieses Befehls liegt dem aufgetragen hat, leitet den Gang der Untersuchung, und stellt die Fragen an den Beklagten und an die

> 1 11. Der öffentliche Untlager und die Geschwornen haben das Recht, an ben Beflagten und an die Zeugen diejenigen Fragen zu thun, die sie zur Aufheiterung der

§ 52. Der Seklagte und ber Defenfor haben bas

§ 53 Der Beflagte tann Zeugen aufführen, die er § 38. Er kann diese Funktion auch einem andernfowohl, als der offentliche Anklager und die Geschwornen zu fragen berechtigt finb.

§ 54 Diefes Berbor foll öffentlich bor fich geben.

§ 55. Das Cantonegericht foll demfelben beps mobnen.

§ 56 Rach beendigtem Berbor fest der Drafident, ober derjenige Richter, der ihm an feiner Stelle porgestanden ift, die Frage fest, in welche sich die allge-burch einen nachherigen Kriminalprozes an den Tag

meine Rrage bes Raftums aufidfet.

in der hier angezeigten Folgeordnung ben Geschwornen habe, und er alfo unschuldig fen. borgelegt werben.

1) Db die eingeflagte That begangen worden fen?

2) Ob der Beschnidigte diese That begangen habe?

3) Die intentionelle Frage, oder die Frage über die Absicht.

Diese lost sich je nach Beschaffenheit der That ih. ter Umstände, und ber Defension bes Angeklagten in mehrere Fragen auf, Die fich entweder koordinirt oder untergeordnet fenn fonnen.

5 58. Die Gefehmornen berathen und urtheilen über die vorgelegten Fragen in einem abgesonderten nothigen Eigenschaften haben.

Zimmer.

§ 59. Nach beendigter Berathung eröffnet feder Gefchworne besonders fein Urtheil dem Borfteber Des Ge-

fcmornengerichts und den benden Benfigern.

§ 60. Das Gesetz kann den Geschwornen keine Borschrift geben, wenn sie eine Thatsache für erwiesen an. sehen sollen. Es bezieht sich darüber auf ihre innere Heberzengung bon ber moralischen Gewisheit der That. fache. Sie find schuldig das Resultat dieser Ueberjeugung ben ihrem Eid, ben ihrer Ehre und ihrem Gewiffen ju eröffnen.

§ 61. Wenn die Urtheilsgeschwornen den Angeklage ten lossprechen, so foll er sogleich in Freyheit gefest

werden.

d. Revisionsgeschworne.

§ 62. Wenn das Urtheilsgericht einen Bellagten für fordern. schuldig erflatt hat, bas Kantonsgericht aber überzeugt ift, daß fich die Geschwornen geirrt haben, und daß der Angeklagte unschuldig fen, so foll es ein Revisions. gericht von fechgeben Gefchworenen gufammenberufen, um den Fall noch einmal zu untersuchen.

§ 63. Diefe Bufammenberufung des Revifionege.

richts hat nur statt;

a) Bufolge ber eigenen innern Ueberzeugung ber Kantonsrichter, und aus derselben eigenen Antriebe.

b) Sie darf weder von dem Beklagten, noch von nicht Benfiter des Kantonegerichts ift, nachgesucht ober geforbert merden.

o) Sie muß fogleich 'nach Eröffnung bes Urtheils ber Gefchwornen von dem Rantonegericht in Beltheile bestimmen. rathung genommen und auf der Stelle ertannt

werden.

§ 64. Die Zusammenberufung der Revisionegeschwornen hat auch statt, nach der geschehenen Aus, fallung und Bollziehung eines Strafurtheils; wenn

tommen follte, daß nicht der Berurtheilte, fondern ein § 17. Die Fragen find Die nachflehenden, und follen Dritter bas ihm angefchuldigte Berbrechen begangen

§ 65. Das Gefets wind bie Urt, wie bie Reviffons. geschwornen in benden Rallen verfahren sollen, naber

destimmen.

e.) Gefdworne überhaupt.

§ 66. Die Geschwornen find entweder Gemeins geichworne, oder befondere Beichworne.

6 67. Die Gemeingeschwornen werden aus allen Bürgern ohne Unterschied gezogen, welche zu Dieser Kunkeion die durch das Geses zu bestimmenden

6 68. Die befondern Gefch wornen find bies ienigen, welche über ben Gegenfand einer Wiffenschaft, einer Runit, oder eines Berufs, vermoge ihrer Davon

habenden besondern Reuntnig absorechen.

Sie follen aus Gelehrten, Runft . oder Gachver-

ftandigen bestellt werden.

§ 19. Das Gefetz wird die Falle bestimmen, in welchen ein besonders Geschwornengericht urtheilen

§ 70. Daß Revisionsgericht foll aus besondern Ges schwornen jufammen gesetzt werden, deren Sigenschaften

das Gefet bestimmen wird.

f. 71. Die Geschwornen find feine offentliche Beamten. Sie begahlen burch die Erfüllung ihrer Pflich's ten eine Schuld an die Gesellichaft. Sie tonnen für thre Berrichtungen feine Entschädigungen vom Staat

f. Funktionen des Kantonsgerichts.

f. 72. Menn der Beflagte von den Gefchwornen schuldig erklart ift, so urtheilt das Kantonsgericht über die Frage bes Rechts, oder über die Unwendung bes Strafgefetes auf ben vorhandnen Fall.

§ 73. Die Untersuchung des Fattums und der Schuld ober Unschuld des Bellagten hat vor demfelben

nicht mehr ftatt.

6 74. Der Bellagte fann aber zeigen, bag fic fein Fall nicht auf diefes ober jenes Gefet, fondern seinem Bertheidiger, noch sonst jemand, der auf ein anderes gelinderes, oder auf gar keines, besiehe.

g. Contumagurtbeile.

§ 75. Das Gefetz wird die Form der Contumque-

§ 76. Sie ziehen die Sequestration des Bermogens nach sich.

1 77. Der Sequefter bort auf:

a) Mit ber fremmilligen Stellung bes Contumazier. ten jur Strafe.

b) Mit feinen erweislichen Tob.

Erben des Contumazierten administriert.

h. Staatsverbrechen.

ber Constitution, von der oben befchriebenen ordentit- faglich und bestimmt vortragen, und über den ungechen Form ausgenommen. Das Gefet wird, nach ben ftorten und vorschriftmäßigen Gang ihrer Berrichtun-Dafelbst aufgestellten Grundfaten, Das gerichtliche Ber- gen forgfaitig machen. fahren in Rudficht derfelben bestimmen.

i. Befchluf.

6 so. Diefe Grundideen find tein Gefetvorfchlag,

Einrichtung Des Kriminalgerichtswefens.

§ 81. Das Gefetz wird alfo die in diesen Grundideen tung der Berhafthaufer, über die Wiedereinsetzung nicht dahin gehörende Sache berathschlaget, und eines bestraften und gebefferten Berbrechers in den bur überhaupt nichts gesetzwidriges darin zugelassen werde. gerlichen Stand, n. f. w. und die Mittel ber Musfub. rung ber oben entwickelten Grundfate bestimmt.

werden.

Lujern den 24. Janner 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Das Bollzichungs Direktorium der einen und un-

theilbaren helvetifchen Republit -

Willen des Gesetzes angemeffenen Erwählung und Ein- nur die Munizipalitäten ansieht, laut und vernemlich führung der Munizipalitäten sowohl als Gemeindkam- abgelesen. mern eine aussührliche Vorschrift erfordert wird, und daß zu dem Ende der von den Bolesversammlungen so jeder Berhandlung dersenige Abschnitt, welcher derwie von den öffentlichen Behörden zu befolgende Gang felben zur Vorschrift dienen foll, verlesen, und von Deutlich und genau vorgezeichnet werden muß. -

Rach Anhorung seines Ministers der innern Un- erklart.

selegenheiten

beschlieft:

Munizipalitäten. Versammlung der Gemeinden.

an dem Sauptorte eines jeden Cantons der Regie- men zu erlesen haben. rungsstatthalter, an dem Sauptorte eines jeden Dis 12. Um dieselben zu ernennen, fragt der Vorstehet

welche über zwanzig Jahre alt, und seit fünf Jahren nen Ramen der Reihe nach nieder. in derselben wohnhaft find, jur Ermablung einer Mu- 13. Go wie die Umfrage geendigt ift, liest derfelbe ntzipalität zusammen berufen.

leichnis der obgemeidten gimmfähigen Burger feiner ins Mehr.

Gemeinde aufnehmen, und sich von der gesammten § 78. Das Vermögen wird zu handen der nachsten Anzahl ihrer Einwohner die nothige Kenntnig ber schaffen.

3. Er wird in der Berfammlung felbst ben Borfik § 79. Die Staatsverbrechen find, zufolge des § 93 führen, Die zu behandelnden Gegenstände berfelben

> 4. Wenn berfelbe bie Berfammlung ju verlaffen genothigt ist, so wird der erfte Stimmengabler an

feiner Stelle ben Borfit führen.

5. Reine Gemeindverfammlung foll fich mit einem fondern bloß die Basis der Vorschriften über die neue andern Gegenstande als mit der Besoldung und En

wählung ihrer Munizipalitäten beschäftigen.

6. Der Vorsteher derfelben, die unten anzufube mangelnden Rubrifen über die Sicherstellung der Bur-tenden Stimmengabler, und der Schreiber der Verger gegen willeuhrliche Berhaftung, über die Ginrich fammlung find dafür verantwortlich, daß über teine

7. Die Versammlung wird mit der Ablesung des Namendverzeichnisses eröffnet, worauf jeder Anwesende, § 82. Diese Grundideen follen, auch nach erfolg. so wie er aufgerufen wird, zu antworten, und der ter Annahme des Senats, nicht als Gesetz publiziert Borsteher die Abwesenden forgfältig anzumerken hat.

8. Wenn fich unter ben Anwesenden iegend jes mand befinden follte, der nicht ein stimmfähiges Mits glied der Gemeinde ware, so wird derselbe von dem Vorsteher angehalten werden, die Versammlung zu verlaffen.

9. Rach dem Namensaufrufe wird die Proflamas tion des Bollziehungsdirektoriums vom 13ten Marg, In Betrachtung, daß zur regelmäßigen und dem und das Gefet vom isten hornung, in soweit daffelbe

10. Von dem gegenwärtigen Beschlusse wird bed dem Vorsteher der Versammlung mit kurzen Worten

11. Zuerst wird zu der Erwählung von dren Stints menzählern geschritten, welche gemeinschaftlich mit dem Borsteher über die Besoldung der Munizipalbeamb ten einen Borschlag zu machen, dem ersten zur Benalbehaltung ber vorgeschriebenen Ordnung an die Hand 1. Zwischen dem Baften Darg und ten April wird zu gehen, und zugleich mit dem Schreiber Die Stime

trittes der Unterftatthalter, und in jeder übrigen einen Bant um den andern für den Wahlvorschlag des Gemeinde der Nationalagent alle helvetischen Bürger, jerften Stimmenzählers an, und schreibt die vorgeschlag-

das Verzeichnis der in den Vorschlag gekommenen 2. Bu dein Ende wird derfelbe ein Namensver- Mamen ab, und fest hierauf einen um den andern